

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengen- regelungen: Änderung der Anlage 1**

Vom 18. Juni 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 beschlossen, den vom Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2014 gefassten Beschluss über eine Änderung der Mindestmengenregelungen (Jährliche OPS-Anpassung) zu bestätigen und die Regelungen gemäß § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der 1. Neufassung vom 21. März 2006 (BAnz. 2006 S. 5389), zuletzt geändert am 3. Dezember 2014 (BAnz AT 30.12.2014 B4), wie folgt zu ändern:

- I. Der Anlage 1 der Mindestmengenregelungen wird unter dem Abschnitt „8. Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ nach dem Satz „Eine Angabe der OPS-Ziffern entfällt, da der OPS-Katalog keine eindeutigen Ziffern für diese Behandlung enthält.“ folgender Abschnitt angefügt:

„Weitere Regelungen:

Bei in dieser Anlage aufgeführten Leistungen, die postmortal zur Transplantation durchgeführt und nicht im Rahmen des Datensatzes nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG übermittelt werden, müssen die Krankenhäuser den zuständigen Krankenkassen auf Anfrage entsprechende Nachweise (u. a. der Deutschen Stiftung Organtransplantation) über die Menge der erbrachten Leistungen vorlegen.“

- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken